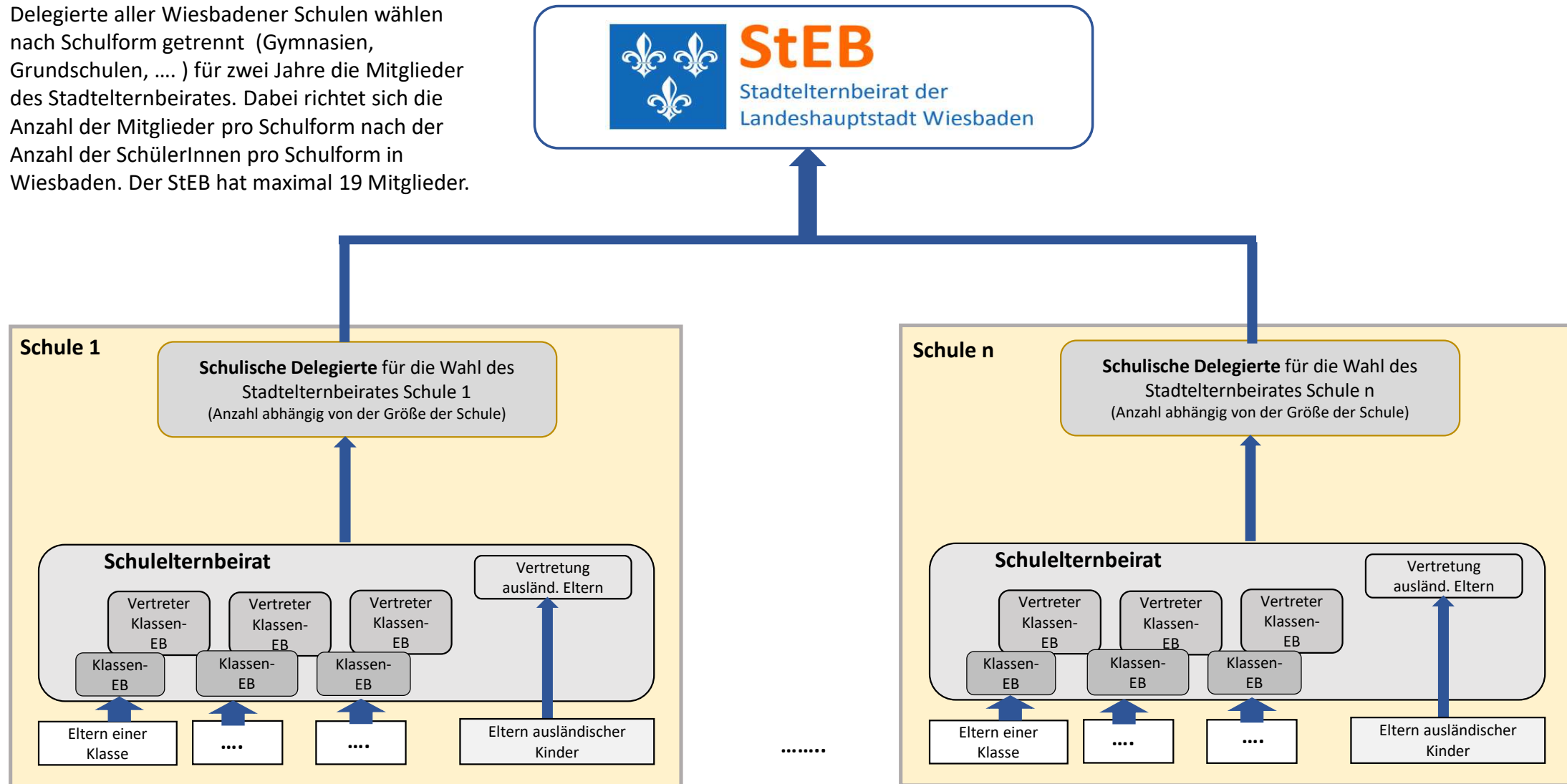
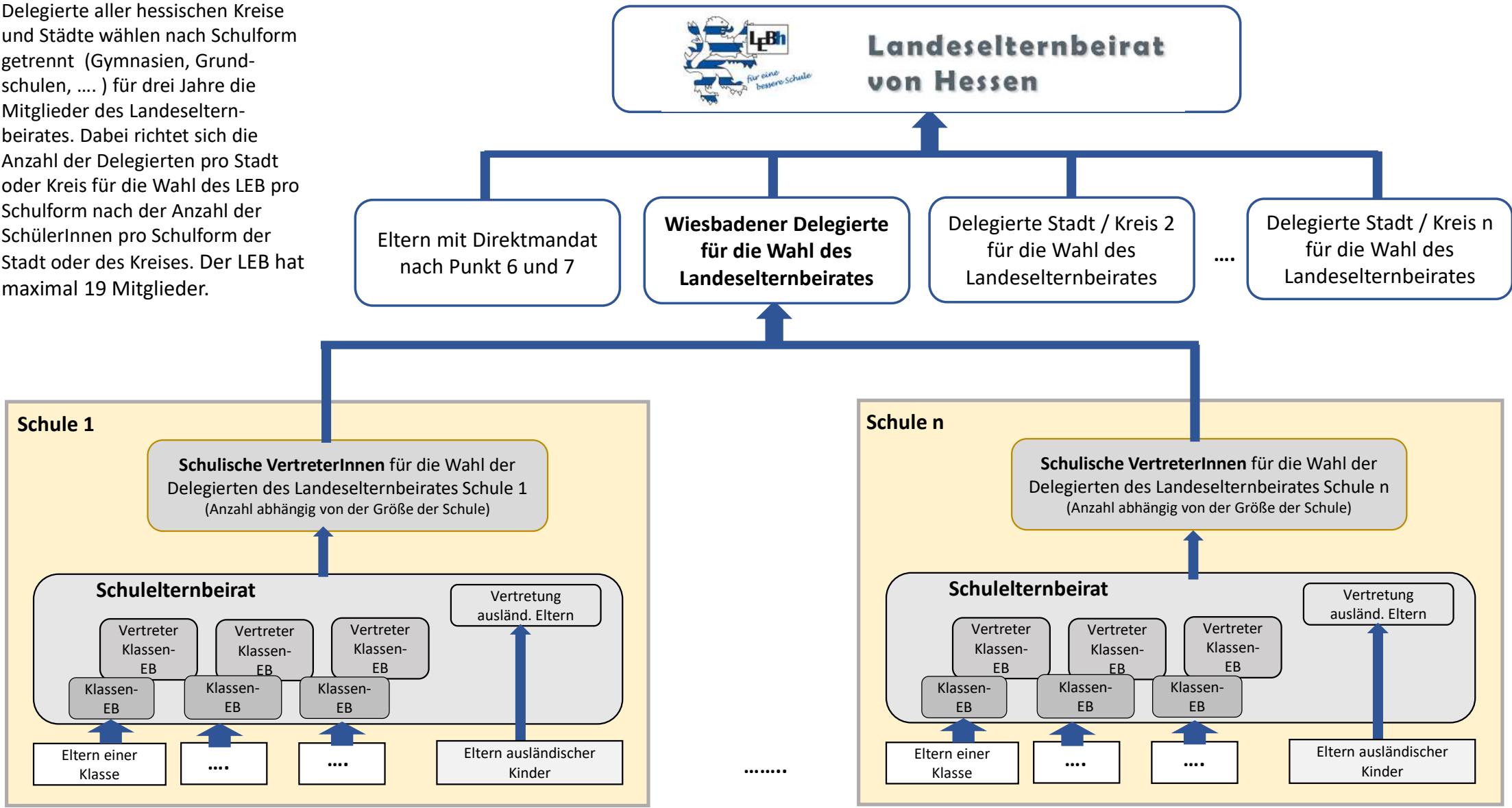


ANLAGE 2

Delegierte aller Wiesbadener Schulen wählen nach Schulform getrennt (Gymnasien, Grundschulen,) für zwei Jahre die Mitglieder des Stadtelternteilrates. Dabei richtet sich die Anzahl der Mitglieder pro Schulform nach der Anzahl der SchülerInnen pro Schulform in Wiesbaden. Der StEB hat maximal 19 Mitglieder.



Delegierte aller hessischen Kreise und Städte wählen nach Schulform getrennt (Gymnasien, Grundschulen,) für drei Jahre die Mitglieder des Landeselternbeirates. Dabei richtet sich die Anzahl der Delegierten pro Stadt oder Kreis für die Wahl des LEB pro Schulform nach der Anzahl der SchülerInnen pro Schulform der Stadt oder des Kreises. Der LEB hat maximal 19 Mitglieder.



Schulische Wahlen

Art der Wahl	wer wählt?	wer kann gewählt werden?	wie oft wird gewählt?	wann wird gewählt?	wer lädt ein und wann?
Wahl der Klassenelternbeiräte	alle Eltern / Erziehungsberechtigte einer Klasse (1 Stimme pro Kind), Mindestanzahl: 5 Stimmberechtigte, bei berufl.Schulen/Förderschulen 3 Stimmberechtigte	alle Eltern /Erziehungsberechtigte einer Klasse	alle 2 Jahre	innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn	- bestehende Klasse: durch den amtierenden Klassenelternbeirat, - neue Klasse: durch den / die Klassenlehrer/in schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl der JahrgangsstufenvertreterInnen	alle Eltern / Erziehungsberechtigte einer Jahrgangsstufe (1 Stimme pro Kind) Mindestanzahl: 20% der Stimmberechtigten	alle Eltern / Erziehungsberechtigte einer Jahrgangsstufe	alle 2 Jahre	innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn	durch SchulleiterIn oder JahrgangsleiterIn schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl des Ausländerbeirates	alle Eltern / Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder einer Schule (1 Stimme pro Kind)	alle Eltern /Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder einer Schule	alle 2 Jahre	innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn	durch den Schulelternbeiratsvorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (d.h. alle Klassenelternbeiräte, NICHT die VertreterInnen)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (d.h. alle Klassenelternbeiräte, NICHT die VertreterInnen)	alle 2 Jahre	spätestens 3 Wochen nach Wahl der Klassenelternbeiräte	durch den amtierenden Schulelternbeiratsvorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl der ElternvertreterInnen für die Schulkonferenz	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (d.h. alle Klassenelternbeiräte, NICHT die VertreterInnen)	alle Eltern / Erziehungsberechtigten einer Schule	alle 2 Jahre	nach Terminabsprache mit der Schulleitung, spätestens jedoch nicht später als zwei Monate nach Unterrichtsbeginn	Wahlausschreibung durch SchulleiterIn schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl der schulischen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahl des Stadtelternbeirates	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (d.h. alle Klassenelternbeiräte, NICHT die VertreterInnen)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates und deren VertreterInnen (d.h. alle Klassenelternbeiräte UND deren VertreterInnen)	alle 2 Jahre	nach der Wahl der Elternbeiräte, nach Aufforderung durch den Stadtelternbeirat (i.d.R. zwischen September des Vorwahljahres und Januar des Wahljahres)	durch den Vorstand des Schulelternbeirates schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Wahl der schulischen VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen für die Delegiertenwahl des Landeselternbeirates	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (d.h. alle Klassenelternbeiräte, NICHT die VertreterInnen)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates und deren VertreterInnen (d.h. alle Klassenelternbeiräte UND deren VertreterInnen)	alle 3 Jahre	nach der Wahl der Elternbeiräte, nach Aufforderung durch den Stadtelternbeirat (i.d.R. zwischen September des Vorwahljahres und Januar des Wahljahres)	durch den Vorstand des Schulelternbeirates schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin

Es gilt allgemein: - alle Wahlen sind geheim

- die Wahlen von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgen in getrennten Wahlgängen
- die Wahlberechtigten haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie jeweils Ämter zu besetzen sind
- Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- Der SEB ist beschlußfähig ab 50% anwesende Stimmberechtigte -> Laden Sie proforma immer zu einer 2. Sitzung im Anschluß ein, um ggfs. diese Einschränkung zu umgehen.,